

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 371/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maier A. Z [REDACTED] (Z [REDACTED]),
[REDACTED] W [REDACTED] st T [REDACTED], K [REDACTED] M [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, 8000 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 5. April 1979 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
27. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach einem Bescheid aus dem Jahre 1956 hat
der Kläger Anspruch auf Heilverfahren für eine Lungen-
tuberkulose und weitere Leiden. In dem Verfahren, das
zu dem Bescheid führte, hatte er bei der Schilderung
seiner Krankengeschichte angegeben, er sei 1951 und
1952 längere Zeit im National Jewish Hospital in
Denver behandelt worden; Behandlungsberichte von dort
lagen der Entschädigungsbehörde vor.

Seit 1962 beantragte der Kläger etwa alljähr-
lich die Erstattung der für die Verfolgungsleiden an-
gefallenen Heilverfahrenskosten. 1972 machte er
13.460 Dollar Krankenhaus- und Arztkosten für die 20
und 21 Jahre zurückliegende Behandlung in dem Hospital

- 3 -

in Denver geltend. Er blieb damit bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht meint, der Erstattungsanspruch scheitere an Art. VIII BEG-SchlußG. Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Für die Kosten von Heilverfahren, die bis zum 31. Dezember 1968 wegen eines vorher als verfolgungsbedingt anerkannten Gesundheitsschadens durchgeführt worden sind, kann nach dem 31. Dezember 1969 keine Erstattung mehr verlangt werden (BGH RzW 1977, 210). Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Erstattung der hier in Rede stehenden Aufwendungen vor 1972 nicht beantragt, begegnet keinen Bedenken. Mit der Schilderung der Krankenhausbehandlung machte der Kläger Angaben zu seiner Krankengeschichte. Die Erstattung von Kosten verlangte er damit nicht. In der Zeit nach dem Erlaß des Bescheides stellte der Kläger keinen Antrag, ihm alle Heilkosten zu ersetzen (vgl. dazu BGH RzW 1975, 345 Nr. 23), sondern er rechnete von Jahr zu Jahr die ihm entstandenen Aufwendungen ab. Die Kosten der Jahre 1951 und 1952, die er bisher nicht genannt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hatte und zu denen nicht einmal vorgetragen war,
daß sie ihn getroffen hatten, machte er erst 1972,
also zu spät, geltend.

Dr. Thumm

Portmann